

2021/131

Beschlussvorlage
III.2 - Bildung, Sport, Kultur -
Britta Lambertz



Stadt Monschau

Bildung von Eingangsklassen in Monschauer Grundschulen für das Schuljahr 2021 / 2022

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Bildungsausschuss (Beschlussfassung)	16.03.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Für die Monschauer Grundschulen wird für das Schuljahr 2021/2022 die Bildung von **6 Eingangsklassen** beschlossen.

Gleichzeitig wird beschlossen, die Verteilung der Eingangsklassen auf die Grundschulen im Gebiet der Stadt Monschau wie folgt vorzunehmen:

- Kath. Grundschule Höfen-Mützenich 2 Eingangsklassen
- Gemeinschaftsgrundschule Konzen 4 Eingangsklassen

Sachverhalt

Für das Jahr 2021 / 2021 wurden aktuell Schülerinnen und Schüler wie folgt angemeldet:

<u>Schule</u>	<u>Schulneulinge</u>
KGS Höfen-Mützenich	48
GGs Konzen	50
Gesamt	98

Die Schulneulinge kommen aus folgenden Herkunftsorten:

KGS Höfen-Mützenich (48)

a) Wunschstandort Mützenich:

Mützenich	16
Kalterherberg	2
Höfen	1
Monschau	1

b) Wunschstandort Höfen:

Höfen	17
Rohren	4

Kalterherberg	7
---------------	---

GGG Konzen (50)

Imgenbroich	11
Konzen	21
Monschau	13
Mützenich	1
Höfen	2
Simmerath-Hammer	1
Simmerath-Kesternich	1

In der KGS Höfen-Mützenich erfolgt seit dem Schuljahr 2018/2019 kein jahrgangsübergreifender Unterricht mehr; dort wird ausschließlich jahrgangsbezogen gearbeitet.

In der GGS Konzen wird weiterhin jahrgangsübergreifend gearbeitet. Die Schülerzahlen in den Eingangsklassen für das kommende Schuljahr 2021/2022 stellen sich unter Berücksichtigung des jahrgangsbezogenen Unterrichts in der KGS Höfen-Mützenich und des jahrgangsübergreifenden Unterrichts in der GGS Konzen wie folgt dar:

	<u>Summe</u>	
KGS Höfen-Mützenich	48	
GGG Konzen	95	(jüU 45 + 50) *
<u>GESAMT</u>	<u>143</u>	

**Hinweis: Als Eingangsklasse gelten nicht nur die Schülerinnen und Schüler der neuen 1. Klassen, sondern auch die Schülerinnen und Schüler der Klasse 2, wenn in der Schule in den Klassen 1 und 2 jahrgangsübergreifend unterrichtet wird.*

Klassenbildungszahl nach § 6 a Abs. 1 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG

Nach § 6 a Abs. 1 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG beträgt die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen (Klassenbildungszahl) an einer Grundschule für jahrgangsbezogenen und jahrgangsübergreifenden Unterricht bei einer Schülerzahl von

- bis zu 29 eine Klasse;
- 30 bis 56 zwei Klassen;
- 57 bis 81 drei Klassen;
- 82 bis 104 vier Klassen;
- 105 bis 125 fünf Klassen;
- 126 bis 150 sechs Klassen.

Bei jeweils bis zu 25 weiteren Schülerinnen und Schülern ist eine weitere Eingangsklasse zu bilden. Es gilt eine Bandbreite von 15 bis 29. Eine Klassenbildung mit weniger als 15 und mehr als 29 Schülerinnen und Schülern ist unzulässig.

Die Zahl der nach den vorstehenden Ausführungen zu § 6 a Abs. 1 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG zu bildenden Klassen kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen **unterschritten** werden. Eine **Überschreitung** ist nur zulässig, sofern es sich um die einzige Grundschule einer Gemeinde handelt, diese mehr als einen Standort hat und die nach der kommunalen Klassenrichtzahl (§ 6 a Abs. 2 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) ermittelte Höchstzahl für die zu bildenden Eingangsklassen nicht überschritten wird.

Kommunale Klassenrichtzahl nach § 6 a Abs. 2 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG

Das Steuerungsinstrument der kommunalen Klassenrichtzahl legt nach Maßgabe der Schüler-/innenzahl in den Eingangsklassen der jeweiligen Kommune die maximale Zahl der zu bildenden Eingangsklassen im Gebiet eines Schulträgers fest.

Berechnungsgrundlage ist die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen zum folgenden Schuljahr auf der Grundlage der Anmeldungen sowie der Erfahrungswerte aus den Vorjahren.

Zur Berechnung wird die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen des kommenden Schuljahres durch 23 geteilt. Kleinere Kommunen wie Monschau erhalten dabei durch günstigere Rundungsregelungen etwas mehr Spielräume bei der Klassenbildung als große, indem für Kommunen mit weniger als 15 Eingangsklassen auf die darüber liegende Zahl aufgerundet wird.

Die so ermittelte kommunale Klassenrichtzahl stellt die maximale Zahl der in der Kommune zu bildenden Eingangsklassen dar. Sie darf unter-, aber nicht überschritten werden. Aufgrund der erfolgten Anmeldungen ist zu entscheiden, an welchen Schulen wie viele Eingangsklassen gebildet werden können.

Klassenbildung für das Schuljahr 2021 / 2022

Zum Schuljahr 2021/2022 werden voraussichtlich 143 Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen beschult, so dass sich eine Kommunale Klassenrichtzahl nach § 6 a Abs. 2 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG von 6,22 ergibt ($143 : 23$). Für Kommunen mit weniger als 15 Eingangsklassen wird dieser Wert auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Es können daher maximal **7** Eingangsklassen („Kommunale Klassenrichtzahl“) gebildet werden.

In Abstimmung mit der Schulaufsichtsbehörde Städteregion Aachen und den Schulleitungen der KGS Höfen-Mützenich und GGS Konzen werden **6** Eingangsklassen gebildet, die sich aufgrund der Anmeldezahlen an den einzelnen Grundschulen wie folgt auf die beiden Grundschulen verteilen:

KGS Höfen-Mützenich 2 Eingangsklassen (48 Schüler):

Standort Höfen = 1 Klasse

Standort Mützenich = 1 Klasse

GGS Konzen 4 Eingangsklassen (95 Schüler)

Nach dem derzeitigen Stand der Anmeldungen müssen keine Kinder an andere als die gewünschte Grundschule bzw. an andere als den gewünschten Grundschulstandort verwiesen werden, da die Anmeldezahlen der einzelnen Grundschulen sich innerhalb der zu erwartenden Klassenbildungswerte bewegen. Sofern sich hierzu Änderungen ergeben sollten, werden die entsprechenden Entscheidungen auf der Schulleitungsebene in Abstimmung mit dem Schulträger getroffen.

Finanzielle Auswirkungen

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für den städtischen Haushalt.

Anlage/n
Keine